



*28. Oktober 1994*

**Erklärung des Zentralkomitees der deutschen  
Katholiken zur Einbürgerung von in Deutschland  
lebenden Ausländern**

**Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)**

---

Herausgegeben vom  
Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken,  
Postfach 24 01 41, 53154 Bonn, Tel. (0228) 38 29 70  
Telefax (0228) 38 29 744, Internet: [www.zdk.de](http://www.zdk.de), E-Mail: [Info@zdk.de](mailto:Info@zdk.de)

---

## **Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur Einbürgerung von in Deutschland lebenden Ausländern**

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß seit langem in Deutschland lebenden Ausländern der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert wird. Wir halten dies insbesondere für ein Gebot der Gerechtigkeit jenen gegenüber, die vor Jahren in unser Land gerufen worden sind, weil unsere Volkswirtschaft ihre Arbeitskraft brauchte und sie auch heute nicht entbehren kann. Nicht zuletzt liegt es im eigenen deutschen Interesse, daß Menschen, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben, auch deutsche Staatsbürger sind.

Wir treten dafür ein, daß alle Kinder von Ausländern, wenn ein Elternteil bereits hier geboren ist oder einen sicheren Aufenthaltsstatus hat, mit ihrer Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Damit sind sie als Heranwachsende von allen in ihrer fremden Staatsangehörigkeit begründeten Benachteiligungen frei. Das ist keine von ihnen vielleicht nicht gewollte Vorentscheidung für ihr weiteres Leben, wenn sie nach Erreichen der Volljährigkeit das Recht haben, sich für eine ihrer beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden.

Dringlich erscheint uns schließlich eine Liberalisierung gesetzlicher Bestimmungen zugunsten einer doppelten Staatsangehörigkeit für ausländische Erwachsene, vor allem in jenen Fällen, in denen Ausländer gerade dann Nachteile erleiden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit unter Verzicht auf die ihres Herkunftslandes erwerben. Hier kann uns die Praxis fast aller europäischen Staaten ermutigen, die in puncto doppelte Staatsangehörigkeit großzügig verfahren.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken fordert die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien auf, sich mit unseren Vorschlägen auseinanderzusetzen und sie bei der uns notwendig erscheinenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zu beachten. Wir sind davon überzeugt, daß eine Reform im Sinne unserer Vorschläge den betroffenen Menschen gerecht wird und der Sicherheit und dem inneren Frieden in der Bundesrepublik Deutschland dient.

Verabschiedet vom Geschäftsführenden Ausschuß am 28. Oktober 1994

### **Begründung**

Mehrere Millionen Menschen haben ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland, ohne deutsche Staatsangehörige zu sein. Sie wohnen zum großen Teil mehr als 15, nicht selten sogar mehr als 30 Jahre in Deutschland, und die meisten werden hier bleiben. Schon ist eine zweite und dritte Generation hier geboren - mehr als 100.000 jährlich - und aufgewachsen, also in Deutschland beheimatet. Diese Tatsachen machen eine Reform der deutschen Einbürgerungspolitik notwendig.

### ***Ziele und Wege der Integration***

Ziel der Integration ist es, daß der anfangs Fremde mit Selbstverständlichkeit in der Gemeinschaft lebt, sei es die des Stadtviertels, des Dorfes, in dem er wohnt, oder des gesamten Gemeinwesens. Zeichen solcher selbstverständlichen Zugehörigkeit kann sein, daß ihm die Sprache und die Gewohnheiten des Landes vertraut sind. Dabei kann er der Kultur seiner Herkunft verbunden bleiben. Entscheidend ist, daß er sich auf seine mitmenschliche Umgebung einläßt und daß die Einheimischen ihn als Ihresgleichen annehmen. Soll und will er darüber hinaus an der politischen Zivilisation des demokratischen Verfassungsstaates teilhaben, so

muß er dessen Grundlagen achten, sowie gleiche Rechte genießen und gleiche Pflichten erfüllen. Dies setzt den Erwerb der Staatsangehörigkeit voraus.

### ***Die in Deutschland geborenen und beheimateten "Ausländerkinder"***

Den hier geborenen und beheimateten "Ausländerkindern" wird die Selbstverständlichkeit, mit der sie sich der Gesellschaft zugehörig fühlen, in der sie aufwachsen, beeinträchtigt, wenn ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit fehlt. Denn sie haben nicht - wie ihre Altersgenossen - Freizügigkeit in der europäischen Gemeinschaft, visafreie Reisen in viele Länder, freie Berufswahl, garantierten Schutz vor Ausweisung. So wird hunderten von jungen Menschen, deren Eltern Nichtdeutsche sind, zum Bewußtsein gebracht, daß sie doch nicht ganz dazugehören, obwohl sie in München, Fulda oder in einem Dorf in Thüringen geboren sind.

Das geschieht nicht in böser Absicht, hat aber böse Folgen. Nachdem ein junger Mensch 16 Jahre lang erfahren hat, daß er nicht ganz dazugehört, wie soll er sich dann zu einer Einbürgerung entschließen? Hier kann unsere Forderung, allen Kindern von Ausländern, wenn ein Elternteil bereits hier geboren ist oder einen sicheren Aufenthaltsstatus hat, mit ihrer Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit zu gewähren, Abhilfe schaffen.

### ***Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit von Erwachsenen***

Für Erwachsene kann eine doppelte Staatsangehörigkeit manche Risiken und Nachteile mit sich bringen, die ihnen erspart blieben, wenn sie nur deutsche Staatsbürger wären. Soweit die doppelte Staatsangehörigkeit für erwachsene ausländische Mitbürger mit Risiken und Nachteilen verbunden ist, sind die Einbürgerungswilligen zu informieren und zu beraten.

Wichtiger ist aber die von uns vor allem für bestimmte Fälle geforderte Liberalisierung unserer gesetzlichen Bestimmungen zugunsten einer doppelten Staatsangehörigkeit.

### ***Doppelte Staatsangehörigkeit und die Prinzipien des neuzeitlichen Verfassungsstaates***

Wie weit unser Staat dabei gehen kann, hängt im wesentlichen von den folgenden grundlegenden Tatsachen ab: Nach dem im Grundgesetz verankerten Prinzip der Volkssouveränität (Artikel 20: "Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus".) kann die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nur Staatsangehörigen zustehen. Denn allein durch diese wird entschieden, wer zum Staatsvolk gehört. Ob aber jemand Angehöriger eines Staates ist, der an den in der UN-Charta niedergelegten Grundsätzen der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit orientiert ist, hängt nicht davon ab, ob er einem bestimmten Volk entstammt, sondern davon, daß er den allgemeinen Willen teilt, sich diesem Prinzip zu unterstellen. Damit weisen die Verfassungsstaaten über eine enge völkisch-nationale Sichtweise hinaus. Sie sind gleichen Wesens und stellen die gleichen Anforderungen an die Loyalität ihrer Bürger.

Auf die Frage einer doppelten Staatsangehörigkeit bezogen, bedeutet das:

Einerseits gehört die Staatsangehörigkeit zum Kernbereich des Verfassungsstaates. Deshalb darf die Ausgestaltung der daran geknüpften Rechte und Pflichten nicht so weitgefaßt werden, daß die Zugehörigkeit zum Staatsvolk ihre Eindeutigkeit verliert.

Andererseits verlieren die grundsätzlichen Bedenken gegen eine doppelte Staatsangehörigkeit an Gewicht in einer Zeit, in der Verfassungsstaaten dazu neigen, sich zu einem politischen Verbund zusammenzuschließen, und in der neben den allgemeinen Menschenrechten die bisher auf den einzelnen Staat beschränkten Bürgerrechte sich zu Weltbürgerrechten

## Erklärung des ZdK

entwickeln. Letzteres hat seinen Ausdruck gefunden in dem "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" vom 19. Dezember 1966 sowie in der fortschreitenden Ausbildung eines individuenbezogenen Völkerrechts. Damit zeichnet sich eine Entwicklung ab, der mit Sicherheit die Zukunft gehört und auf die wir daher bei der Reform unseres Staatsangehörigkeitsrechts verantwortbar bauen können.